

QUALITÄTSMANAGEMENT

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)



GUMMI-TECHNIK®
...more than rubber & plastics.



GUMMI-TECHNIK-PLASTIK®
...more than rubber & plastics.

Fassung 03/2019

I. Geltungsumfang

Diese vorliegenden und nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten vollumfänglich für jegliche Geschäftsbeziehung mit einem und/oder allen nachfolgend aufgeführten Unternehmen bzw. deren Rechtsnachfolgern:

- GT GUMMI-TECHNIK GmbH, Salierstr. 24, 70736 Fellbach, HRB Stuttgart 261098, USt.-IdNr.: DE 147330713
- GTP GUMMI-TECHNIK-PLASTIK GmbH, Robert-Bosch-Str. 5, 71409 Schwaikheim, HRB 260574, USt.-IdNr.: DE 147330326

II. Vertragsinhalt und Vertragsabschluss

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ebenso für alle - auch zukünftigen - Bestellungen von Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennen wir nicht an, es sei denn, in diesen Einkaufsbedingungen oder in dem Vertrag mit dem Auftragnehmer ist etwas anderes bestimmt. Nehmen wir die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten die Bedingungen des Auftragnehmers anerkannt.

2. Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

3. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) nachrangig und ergänzend.

4. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.

III. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen *Empfangsstelle (diese entnehmen Sie bitten den jeweiligen Anfrage- und Bestelldokumenten unseres Hauses)* einschließlich Fracht-, Zoll-, Verpackungs- und Nebenkosten. Bei unfreier Lieferung übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine besondere Art der Versendung vorgeschrieben.

IV. Zahlung

1. Mangels abweichender Vereinbarungen gelten folgende Zahlungsbedingungen: Rechnungen welche zwischen dem 1. und 15. eines Monats eingehen, begleichen wir zum 30. des jeweiligen Monats unter Abzug von 3 % Skonto. Rechnungen welche zwischen dem 16. und 30. bzw. 31. eines Monats eingehen, begleichen wir zum 15. des Folgemonates ebenfalls unter Abzug von 3 % Skonto. Sonst 90 Tage, rein netto. Sind die Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers für uns günstiger, gelten diese.

2. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an uns.

3. Zahlungen erfolgen mittels Scheck oder Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Scheck am Fälligkeitstag per Post abgesandt bzw. die Überweisung am Fälligkeitstage bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Fälligkeitszinsen können nicht gefordert werden. In jedem Fall sind wir berechtigt, einen geringeren Verzugsschaden als vom Auftragnehmer gefordert nachzuweisen.

V. Lieferfristen

1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich mitzuteilen.

2. Im Falle des Lieferverzugs stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Unser Anspruch auf die Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Schadenersatz geleistet hat.

3. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche oder eine evtl. verirkte Vertragsstrafe. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Auftragnehmers gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, daß das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsformen des sogenannten Kontokorrent- und Konzernvorbehaltes nicht gelten.

2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Ware nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

VII. Ausführung der Lieferungen und Gefahrübergang

1. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung, auch bei „franko“- und „frei Haus“-Lieferungen, bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

QUALITÄTSMANAGEMENT

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)



GUMMI-TECHNIK®

...more than rubber & plastics.



GUMMI-TECHNIK-PLASTIK®

...more than rubber & plastics.

2. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.

3. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur im handelsüblichen Rahmen gestattet.

4. Verpackungskosten trägt der Auftragnehmer, falls nicht etwas anderes in Textform vereinbart wurde. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Die Rücknahmepflichten richten sich nach der Verpackungsverordnung vom 21.08.1998 bzw. nach dem Verpackungsgesetz vom 05.07.2017.

VIII. Wareneingangsprüfung/Reklamationsbearbeitung

Lieferanten garantieren, daß die Produkte der vereinbarten Spezifikation sowie den freigegebenen Mustern entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Anlieferung der Produkte. Bei Mängeln der Produkte bzw. Lieferungen, welche die bei Wareneingang, Weiter-, Be- oder Verarbeitung feststellt, hat die GTP Gruppe – nach Wahl – die Möglichkeit:

a) Die Produkte bzw. Lieferungen zur Mängelbeseitigung an den Lieferanten zurückzusenden. Die Kosten für den Transport übernimmt der Lieferant. Bei Rücksendung ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich fehlerfreie Produkte bzw. Lieferungen nachzuliefern.

b) Die Produkte bzw. Lieferungen zu Lasten des Lieferanten nachzubessern bzw. auszusortieren oder nach Rücksprache zu entsorgen.

c) Einen Preisnachlaß zu fordern.

In allen Fällen (a-c) kann der Leistungsnehmer anfallende administrative Bearbeitungs- und Handlingskosten als zusätzliche Pauschale in Höhe von 150,00 EURO dem Lieferanten belasten. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem Lieferanten auf Grundlage gesetzlicher Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

IX. Erklärungen über Ursprungseigenschaft

Der Auftragnehmer verpflichtet sich unentgeltlich Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der verkauften Ware abzugeben. Ferner gilt folgendes:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Überprüfung der Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte kostenfrei zu erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen kostenfrei beizubringen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schaden zu ersetzen, der dadurch entsteht, daß der erklärte Ursprung infolge fehlerhafter Bescheinigung oder fehlender Nachprüfungsmöglichkeit von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese Folgen nicht zu vertreten.

X. Haftung für Mängel und Verjährung

1. Der Auftragnehmer hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Er hat uns insbesondere dafür einzustehen, daß seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen sowie den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften entsprechen. Zudem versichert der Verkäufer alle nationalen und internationalen Gesetze zu beachten und einzuhalten.

2. Die Ware wird bei uns nach Eingang lediglich auf äußerlich erkennbare Transportschäden, Menge und Identität, mindestens anhand der Lieferpapiere geprüft. Mängelanzeigen sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Entdeckung bei dem Auftragnehmer per Brief, Telefax, E-Mail oder telefonisch eingehen. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Mangel festgestellt wurde. Insofern verzichtet der Verkäufer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Auftragnehmer muss sein Qualitätsmanagementsystem und seine Qualitätssicherungsmassnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung auszurichten.

3. Hat die Ware einen Sachmangel, so stehen uns die gesetzlichen Rechte nach unserer Wahl zu. Wir können vom Auftragnehmer Ersatz der Aufwendungen verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Abnehmer zu tragen haben, wenn der Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf uns vorhanden war. Zu den vom Lieferanten nach § 439 Abs. 2 BGB zu erstattenden Nacherfüllungskosten zählen auch die Kosten zum Auffinden des Mangels sowie Sortierkosten.

4. Unsere Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang. Sie beginnen mit der rechtzeitigen Mängelanzeige im Sinne der vorstehenden Nr. 2. Die Mangelhaftung des Auftragnehmers endet jedoch in jedem Fall zehn Jahre nach Ablieferung der Ware. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern unsere Ansprüche auf Tatsachen beruhen, die der Auftragnehmer kannte oder über die er nicht in Unkenntnis hat sein können und die er uns nicht offenbart hat.

5. Der Auftragnehmer tritt uns bereits jetzt - erfüllungshalber - alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlaß und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

6. Bei Gefahr im Verzug sind wir berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Auftragnehmer Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen.

QUALITÄTSMANAGEMENT

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)



GUMMI-TECHNIK®
...more than rubber & plastics.



GUMMI-TECHNIK-PLASTIK®
...more than rubber & plastics.

XI. Produkthaftung und Rückruf

1. Für den Fall, dass wir aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Anspruch auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung unsererseits beruht. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, stets eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme von 5 Mio. EUR pro Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten.

XII. Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen

1. Von uns beigestellte oder für uns angefertigte Stoffe, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden. Sie dürfen Dritten ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind bis auf Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre nach dem letzten Einsatz, ordnungsgemäß aufzubewahren und uns danach auszuhändigen.

2. Die Anfertigung sowie die Be- und Verarbeitung solcher Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und anderer Unterlagen, die der Auftragnehmer in unserem Auftrag fertigt, erfolgen für uns als Hersteller mit der Folge, daß wir hieran Eigentum erwerben.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung und unsere Zahlungen ist, sofern nichts anderes vereinbart, der von uns angegebene Betrieb bzw. das von uns angegebene Werk.

2. Gerichtsstand ist der Sitz des jeweils vertragschließenden Auftraggebers. Wir können den Auftragnehmer auch an seinem Gerichtsstand sowie an dem Gerichtsstand unserer handelsregisterlich eingetragenen Zweigniederlassungen verklagen, mit der der Vertrag geschlossen wurde.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen deutsches Recht unter Einschluß der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIV. Maßgebende Fassung

In Zweifelsfällen ist die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend.